

## Antrag 4

Der Vorstand beantragt, die Satzung des OHV wie folgt zu ändern:

alt	neu	Begründung
<p>§ 2 Abs. 3 Satz 1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gewährleistung des Spielbetriebes, soweit er über den Rahmen der Mitgliedsverbände (LHV) hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) fällt.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Satz 1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gewährleistung des Spielbetriebes, soweit er über den Rahmen der Mitgliedsverbände (LHV) hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) <b>oder einer anderen Organisationsform</b> fällt.</p>	<p>Die Regelung ist zur Klarstellung erforderlich, weil aus der Zuständigkeit des DHB die Durchführung des Spielbetriebs der Bundesliga auf den Hockeyliga e.V. („Ligaverband“) übergegangen ist. Dem soll die Ergänzung abstrakt Rechnung tragen, um etwaige Veränderungen zu erfassen.</p>
<p>§ 3 Abs. 2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. <b>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.</b></p>	<p>Es gibt Ehrenämter, die einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen. Wenn dieser nicht mehr als 14 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt ausmacht und damit nebenberuflich ausgeübt wird, kann eine sogenannte Ehrenamtspauschale von (aktuell) bis zu 840 € pro Jahr steuerfrei gezahlt werden. Das muss jedoch in der Satzung festgelegt werden. Andersfalls wird die Gemeinnützigkeit gefährdet. Dem wir durch die Einfügung von Satz 3 und 4 Rechnung getragen. Dadurch wird ermöglicht eine sog. Ehrenamtspauschale zu bezahlen. Die Entscheidung sollte m.E. der Vorstand treffen können, um flexibel handeln zu können. Durch die Haushaltshoheit haben die Mitglieder Einflussmöglichkeit. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 3 der Mustersatzung LSB, s. dort auch Fn. 7</p>
<p>§ 6 Abs. 4 Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB müssen gemäß § 6 Abs. 9 SGO DHB zugestellt werden.</p>	<p>§ 6 Abs. 4 Entscheidungen müssen gemäß § 6 Abs. 9 SGO DHB zugestellt werden.</p>	<p>Es soll klargestellt werden, dass alle Entscheidungen zugestellt werden müssen.</p>
<p>§ 12 Abs. 3 Für das Verfahren vor dem VSG gelten § 30 Abs. 1 bis 3 der Satzung des DHB sowie die Bestimmungen der SGO DHB. Die Revision gegen Entscheidungen des VSG zum BOSG ist nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das VSG erstinstanzlich tätig geworden ist,</li> </ul>	<p>§ 12 Abs. 3 Für das Verfahren vor dem VSG gelten § 30 Abs. 1 bis 3 der Satzung des DHB sowie die Bestimmungen der SGO DHB. Die Revision gegen Entscheidungen des VSG zum BOSG ist nur zulässig, wenn das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch</p>	<p>Die Streichung der Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das VSG erstinstanzlich tätig geworden ist</li> </ul> <p>trägt der uns bindenden Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des DHB Rechnung. Danach entscheiden VSG (immer) erstinstanzlich. Deshalb ist die Regelung obsolet. Damit entfallen auch die Aufzählungszeichen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.</li> </ul>	<p>die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.</p>	
	<p>§ 16 Abs. 4 Die Satzung wurde zuletzt am 22. April 2023 durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab diesem Tag geändert.</p>	<p>Die Regelung stellt das Wirksamwerden der am 22. April 2023 beschlossenen Änderungen klar.</p>

Jürgen-Michael Glubrecht, Jürgen Häner